



IGBB

Interessen-Gemeinschaft
Breinermoor/Backemoor



Schutzgemeinschaft



Wallheckenlandschaft Leer e.V.



Die Umweltschutzgruppen IGBB, ProNaturWOL e.V., De Dyklopers e.V. und die Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e.V. sind Mitglied im Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen

**IG Breinermoor/Backemoor,
c/o Gerold Stratmann, Leikamp 22, 26817 Rhaderfehn-Backemoor**

Landkreis Leer
Amt für Planung und Naturschutz
z.H. Frau Hiltrud Peron
Bergmannstraße 37

26789 Leer

Backemoor, im August 2016

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Leer
hier: Stellungnahme von IGBB, ProNaturWOL e.V., De Dyklopers e.V., Schutzgemeinschaft Wallhecken-
landschaft Leer e.V. und LBU**

Sehr geehrte Frau Peron,

im Amtsblatt vom 17.05.2016 gaben Sie die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Leer bekannt und eröffneten ein Beteiligungsverfahren. Diese Gelegenheit möchten wir hiermit gerne nutzen. Diese Stellungnahme erfolgt durch die Interessengemeinschaft Breinermoor/Backemoor (IGBB), den Verein ProNaturWOL, den Verein De Dylopers und die Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e.V. im Namen des LBU als anerkannte Naturschutzvereinigung. Eine entsprechende Vollmacht des LBU ist beigelegt.

Wir sind der Meinung, dass im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten sein muss:

1. Die Leda-Jümme-Niederung ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft des Landkreises Leer und ihrer landschaftlichen Schönheit sowie der charakteristischen und naturräumlichen Ausstattung zum Naturpark zu entwickeln.
2. Hierzu ist die gesamte Leda-Jümme-Niederung im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Natur und Landschaft, die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft auszuweisen.
3. Die gesamte Leda-Jümme-Niederung ist daher kein geeigneter Standort für Windindustrieanlagen und von einer solchen Nutzung auszuschließen.

4. Die Entlastungspolder Holter Hammrich und Leda-Tidepolder sind als Naturschutzgebiete auszuweisen.
5. Die Gasförderung mittels der Risikotechnologie Fracking ist im gesamten Kreisgebiet durch geeignete planerische Darstellungen zu erschweren, bzw. zu verhindern.
6. a.) Der als Naherholungsgebiet geltende gesamte Steinfeldler Hammrich zwischen Leer und Papenburg, zwischen B70 und der Ems, hier insbesondere auch das Planungsgebiet des S16 der Gemeinde Westoverledingen, soll ausgewiesen werden als
 - I. Vorranggebiet für Natur und Landschaft
 - II. Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
 - III. Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
 b.) Auf Grund von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB gehen wir davon aus, dass eine Satzungsänderung des Bebauungsplans S 16 in Westoverledingen wegen beachtlichen Verfahrensfehlers unumgänglich ist.
 - Es wurde versäumt, das Vorkommen von Fledermäusen und Libellen zu kartieren, obwohl diese von der Planung berührten Belange der Gemeinde hätten bekannt sein müssen.
 - Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB hätte die Gemeinde bei der Aufstellung des Bauleitplans dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigen müssen. Das Abwägungsmaterial ist demzufolge unvollständig.
 - Wegen fehlender Kartierungen (s. oben) ist nach § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung und damit auch der Umweltbericht unvollständig/mangelhaft.
 - Wie unter Punkt 6.3. (weiter hinten auf Seite 9), „Kompensationsplanung Gehölzrodung/Wiesenvogelschutz“ letzter Absatz, aufgeführt, ist die Kartierung der „TF Nr. 2“-Kompensationsstrecken wegen vertauschter Zahlen fehlerhaft.
 Die Pflicht, vor einer möglichen Gehölzentfernung erneut artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, bleibt unberührt.
 Wir fordern von daher diesbezüglich:
 - I. die genannten Fehler/Versäumnisse durch eine Satzungsänderung zu bereinigen
 - II. zwingend eine reale Alternative für den Wiesenvogelschutz zu finden
 - III. einen unbedingten Verzicht auf die geplanten Rodungen auf Grund obiger ausführlicher Darstellungen
7. Zum Schutz der Wallhecken ist die Landnutzung in Wallheckengebieten durch Ausweisung von Pufferstreifen und durch Verzicht auf eine weitere Nutzungsintensivierung zu reglementieren. Die planerische Grundlage ist im RROP durch die Ausweisung als Naturschutzvorrangflächen zu legen.

Wir begründen unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Naturpark Leda-Jümme-Niederung

Im Rahmen des parallel durchgeführten Verfahrens zur 1. Änderung und Ergänzung des alten Regionalen Raumordnungsprogramms wurden erfreulicherweise erstmals umfangreiche Fachgutachten erstellt, in denen u.a. die Nahrungshabitate der ostfriesischen Population des Weißstorchs, die Vorkommen von Gastvögeln und Fledermäusen sowie das Landschaftsbild im Landkreis Leer untersucht wurden. Die besondere Bedeutung und Wertigkeit der Leda-Jümme-Niederung wird dabei in allen Gutachten herausgestellt. Durch die Entwicklung des Gebiets zu einem Naturpark könnten die Natur und Landschaft erhalten und gleichzeitig neue Chancen für eine nachhaltige Landwirtschaft und einen sanften Tourismus geschaffen werden. Als Beispiel dient das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland, das ein solches Entwicklungsziel für den Hümmling festschreibt. Auf die diesbezügliche Planung der BTE Tourismus- und Regionalberatung (www.bte-tourismus.de) wird an dieser Stelle verwiesen. Auch für die Leda-Jümme-Niederung sollte ein solches Entwicklungs- und Schutzkonzept unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange erstellt werden. Die Finanzierung kann aus Mitteln des Masterplans oder der Wasserschutzrahmenrichtlinie erfolgen, da die Gewässer Leda und Jümme durch die Verschlickung der Ems stark in Mitleidenschaft gezogen sind.

2.1 Die Leda-Jümme-Niederung als bedeutsame Freifläche und Landschaftsbildeinheit

Die Leda-Jümme-Niederung ist noch wenig durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Sie ist u.a. als Kulturlandschaft und zur landschaftsgebundenen Erholung bislang noch in großen Teilen erhalten. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen nach Vorgabe des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen bis hin zu einem landesweiten Freiraumverbund als Vorranggebiete gesichert und entwickelt werden. Möglichst große, unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume sollen erhalten und naturbetonte Bereiche von raumbedeutsamen Nutzungen ausgespart werden. Im Landschaftsbildgutachten 2013 für den Landkreis Leer der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt

Nord ist die Leda-Jümme-Niederung genau als ein solcher einheitlicher Landschaftsraum mit sehr hoher Bedeutung ausgewiesen, der kaum vorbelastet und im Sinne der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007, s.a. Seite 50 des Gutachtens) einer der seltenen unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume ist.

Die Leda-Jümme-Niederung ist eine der wenigen erhaltenen ostfriesischen Natur- und Kulturlandschaften, geprägt von den Flußmarschen, mit dem historischen Warftendorf Amdorf in der Mitte und den nächsten Ortschaften wie Breinermoor, Backemoor, Loga, Nortmoor und Detern auf den höher gelegenen Geestrücken am Rande der Flußniederung, die bis zum Bau des Leda-Sperrwerks früher im Winter und Frühjahr regelmäßig überschwemmt war. Der Kirchturm von Amdorf liegt inmitten dieses Raums und ist aufgrund seiner erhöhten „Insellage“ und der gehölzarmen Hammriche im Umfeld von allen Himmelsrichtungen weithin zu sehen und das Wahrzeichen der Leda-Jümme-Niederung. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des Gutachtens.



Kirche Amdorf

2.2 Das Leda-Jümme-Gebiet als bedeutsamer Lebensraum und Nahrungshabitat

Nach Vorgabe des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvollen Gebiete und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete und Habitatkorridore auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Und letztlich: Bei allen raumbedeutsamen Planungen sind die Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen internationaler, national und landesweit bedeutsamer Arten zu berücksichtigen. „IBA's in Danger – Leda-Jümme-Niederung in Weltliste geführt!“ so titelte eine Pressemitteilung des Arbeitskreises Feuchtwiesenschutz Westniedersachsen e.V. am 19.11.2014. Weltweit sind viele Important Bird Areas, kurz IBAs, mit wertvollen Vogelbeständen in Gefahr. Die Leda-Jümme-Niederung wird leider in dieser unrühmlichen Liste geführt. Mehr als 350 der wertvollsten Naturgebiete der Erde stehen vor der Zerstörung, wie aus einem Bericht hervorgeht. Er ist Ergebnis einer Bewertung der Gefährdung der weltweit wichtigsten Gebiete für Vögel und Artenvielfalt, die seit den 1970er Jahren nach wissenschaftlichen Kriterien auf der ganzen Welt untersucht wurden, darunter auch die Leda-Jümme-Niederung. Das Gebiet leidet vor allem unter einer andauernden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Entwässerung von Feuchtwiesen, der Verdrängung von Grünland durch Ackerbau und der Umwandlung von Wiesen in sterile Grasäcker. Durch die Landschaftsveränderungen sind v.a. Wiesenvögel gefährdet: Der Bestand der gefährdeten Uferschnepfe ist in den letzten 20 Jahren um über 50 % zurückgegangen. Von 180 Brutpaaren in 1991 auf nur noch etwa 80 Brutpaare. Das Gebiet stellt aber faktisch ein EU-Vogelschutzgebiet dar.

Abschließend verweisen wird auf die laufenden Untersuchungen des Landes Niedersachsen zur Wertigkeit der Leda-Jümme Niederung als Wiesenvogellebensraum vor dem Hintergrund der beantragten Ausweisung als Europäisches Vogelschutzgebiet (s. Ostfriesen Zeitung vom 14.07.2016). Demnach bestätigt das MU bereits jetzt die „große Bedeutung“ des Gebiets für die Avifauna. Hierauf muss der Landkreis Leer reagieren und aus Gründen der Umweltvorsorge im neuen RROP eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz vornehmen. Dies wäre dann unbeschadet der MU-Entscheidung zum Vogelschutzgebiet die Grundlage für die überfällige Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die naturschutzfachliche Grundlage für Schutzgebietsausweisungen auf Kreisebene und für entsprechende Festsetzungen im RORP der Landschaftsrahmenplan ist. Dieser befindet sich im Landkreis Leer seit 1985 in der Aufstellung und ist aufgrund seiner längst veralteten Datengrundlage und des fehlenden Kreistagsbeschlusses unverwendbar. Der Landkreis Leer ist damit niedersachsenweit belächeltes Schlusslicht und täte gut daran, diese Peinlichkeit endlich aus der Welt zu schaffen.

2.2.1 Weißstorch

Die Leda-Jümme-Niederung ist das letzte Storch Brutgebiet Ostfrieslands, da in den benachbarten Landkreisen Aurich und Wittmund sowie der Stadt Emden keine Brutpaare bekannt sind. Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ist in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und steht als solcher gemäß Art. 4 VSch-RL in seinen Teilhabitaten unter unbedingtem Artenschutz.

Die Nahrungshabitate, Flugkorridore und Flughöhen der Störche in der Leda-Jümme-Niederung wurden 2013 erstmals im Auftrag des Landkreises Leer vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach untersucht. Auch wenn das Gutachten unvollständig ist und nicht alle Nahrungshabitate erfasst, wird schon aus diesem eingeschränkten Gutachten die Bedeutung der Leda-Jümme-Niederung für den Erhalt der Weißstorchpopulation deutlich. Wir verweisen auf die Karte aus dem Gutachten, aus der sich die sieben untersuchten Horste, die vom Gutachter erfassten Storchensichtungen und die Nahrungshabitaten ergeben. Zur Vervollständigung der Nahrungshabitate, gerade im Breinermoorer und Backemoorer Hammrich, hatten wir Ihnen bereits eine ergänzende, von der IGBB erstellte Karte mit einer Vielzahl von Bildern unserer Storchensichtungen zur Verfügung gestellt. Falls gewünscht, können wir Ihnen gerne für Ihre Arbeit nochmals diese und viele weitere, aktuelle Storchennachweise liefern.



Storch in Breinermoor am 25.03.2014

Dem Landkreis Leer wird daher vom NLWKN (2011) eine Priorität für die Umsetzung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für den Weißstorch zugewiesen. In dem Gutachten von Diekmann & Mosebach heißt es dazu: „...dass sich neben den bereits vorhandenen Paaren diverse weitere Weißstörche im Gebiet aufhalten, die sich in den Folgejahren ebenfalls ansiedeln könnten. Es ist ein bekanntes Phänomen, dass sich neue Paare gerne in der Nähe bereits vorhandener Horstpaare ansiedeln. Neben dem Vorhandensein von Nistplätzen ist der wichtigste Faktor ein ausreichendes Nahrungsangebot bzw. es müssen geeignete Nahrungshabitate verfügbar sein. Diese Voraussetzungen werden offensichtlich im Bereich der Leda-Jümme-Niederung erfüllt.“

Die Entwicklung der Storchpopulation in den vergangenen Jahren ist erfreulich positiv. Die Bestände haben sich deutlich erholt. Neben den sieben von Diekmann & Mosebach untersuchten Horsten sind seit 2013 zwei weitere Horste in Esklum und Nettelburg besetzt. In Breinermoor und Backemoor gibt es daneben drei z.Z. noch unbesetzte Horste, auf denen im Frühjahr häufig einzelne Störche und gelegentlich Storchpaare zu beobachten sind. Dieser positive Trend ist durch die Unterschützstellung aller Teillebensräume unbedingt zu unterstützen

2.2.2 Rohrweihe

Die Leda-Jümme-Niederung ist ebenfalls wichtiges Nahrungshabitat verschiedener Greifvogelarten, u.a. der seltenen Rohrweihe. Im Gutachten von Kruckenberg „Vorkommen von Gastvögeln in ausgewählten Gebieten des Landkreises Leer“ von 2013 sind unter der Nr. 4.2.2 die herausragende Bedeutung der Leda-Jümme-Niederung für verschiedene Greifvogelarten genannt, und u.a. ist in Tabelle 17 die Rohrweihe im Gesamtgebiet diverse Male erfasst. Die Art ist ebenfalls in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

2.2.3 Gastvögel

Die Leda-Jümme-Niederung besitzt große Bedeutung für verschiedene Gänsearten, die u.a. zwischen dem Entlastungspolder „Holter Hammrich“ in der Leda-Jümme-Niederung und dem EU-Vogelschutzgebiet Rheiderland hin- und herziehen, da beide Gebiete von den Gänsen als Nahrungs- bzw. Schlafplatz genutzt werden. In der Feuchtwiesen-Info Nr. 11 aus 2012 des Arbeitskreises Feuchtwiesenschutz Westniedersachsen e.V. heißt es auf Seite 19 dazu: „..... am 25.12.2012 hielten sich knapp 10.000 Blässgänse und gut 3.000 Weißwangengänse im angrenzenden Grünland (Anm.: des Entlastungspolders „Holter Hammrich“) auf. Am frühen Abend flogen die Gänse zum Schlafen auf die Wasserflächen im westlichen Leyßer Hammrich.

Zudem flogen aus westlicher Richtung (Backemoorer-Breinermoorer Hammrich) einige Tausend Bläss- und Weißwangengänse ein, so dass sich bei Dämmerung etwa 20.000 Gänse im Polder aufhielten“. Das Gutachten von Kruckenberg „Vorkommen von Gastvögeln in ausgewählten Gebieten des Landkreises Leer“ von 2013 sagt unter Nr. 4.1.4 ebenfalls aus, dass sich ein neuer Schlafplatz mit zeitweilig 20.000 Gänsen im Holter Hammrich befindet. Vom Naturschutzbund, Ortsgruppe Leer, wird darauf hingewiesen, dass durch markierte Vögel nachgewiesen werden kann, dass es einen funktionellen Zusammenhang zwischen der Leda-Jümme-Niederung sowie den Vogelschutzgebieten V06 (Rheiderland), V10 (Emsmarsch) und V01 (Dollart, Wattenmeer) gibt. Das begründet den Schluss, dass die Leda-Jümme-Niederung funktioneller Bestandteil o.g. Vogelschutzgebiete ist. Daher muss die Leda-Jümme-Niederung faktisch bereits heute als Vogelschutzgebiet gelten. Im o.g. Gutachten von Kruckenberg heißt es unter Nr. 4.2.2 zu den weiteren Gastvogelarten: „Es zeigt sich, dass die Niederung des Leda-Jümme-Gebiets von herausragender Bedeutung für eine Vielzahl von Wat- und Wasservogelarten ist.“ Und weiter: „Neu hingegen war die Feststellung einer nationalen Bedeutung für Pfeifenten, Graugans, Kampfläufer und als vorbrutzeitlicher Sammelplatz von Uferschnepfen.“ Im Übrigen verweisen wir auf das Gutachten.

2.2.4 Fledermäuse

Über die Fledermausbestände in der Leda-Jümme-Niederung liegen zwei Gutachten vor. Zum einen das im Auftrag des Landkreises erstellte Gutachten von Meyer & Rahmel aus 2013 im Untersuchungsraum zwischen Leda und Jümme und zum anderen das Gutachten von Diekmann & Mosebach aus 2012 für den Bereich des Breinermoorer/Backemoorer Hammrichs. In beiden Gutachten werden sehr hohe Bestände von Fledermäusen in der Leda-Jümme-Niederung aufgeführt, u.a. der Rauhaut- und der Breitflügel-Fledermaus, die auf der Roten Liste Niedersachsens als stark gefährdet eingestuft wird. Das Gutachten von Diekmann & Mosebach weist dem Breinermoorer/Backemoorer Hammrich als ein Gebiet mit hoher Bedeutung für Fledermäuse aus und benennt eine Vielzahl Funktionsräume. Im Übrigen verweisen wir auf die Gutachten.

2.3 Die Leda-Jümme-Niederung als bedeutsamer Raum für die Naherholung und den Tourismus

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen heißt es auf den Seiten 28 und 29 unter 3.2.3 zur landschaftsgebundenen Erholung, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Genau dies wird im Landschaftsbildgutachten 2013 für den Landkreis Leer der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Nord für die Leda-Jümme-Niederung festgestellt, indem sie als bedeutender Raum im Hinblick auf das Erleben intakter, ungestörter Landschaft ausgewiesen wird. Die Leda-Jümme-Niederung wird seit jeher von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt und wird u.a. als Angelsportgebiet touristisch vermarktet. Neben den alten ostfriesischen Bauerndörfern sind als bedeutende, überregional bekannten Kulturdenkmale und touristischen „Highlights“ die Brücke Amdorf (die schmalste Pkw-Brücke Deutschlands) und die Punte Wiltshausen (eine der letzten erhaltenen, handbetriebenen Flussfähren, die an diesem Standort seit dem 16. Jahrhundert beurkundet ist) zu erwähnen.



Pünte Wiltshausen

3. Ausschluss von Windindustrieflächen

Der Atomausstieg und die Energiewende sind ein gesellschaftliches Ziel, das wir gemeinsam erreichen wollen. Leider wird mehr und mehr Strom aus Windenergie erzeugt, der aber mangels Trassen weder in den Süden, wo er gebraucht wird, transportiert, noch gespeichert werden kann. Da der Wind nicht immer weht, die Windenergie aber die sogenannte Grundlast, wie sie eine Industrienation wie Deutschland immer benötigt, ohne Speichermöglichkeit nicht leisten kann, müssen ständig Kohle- und Gaskraftwerke im Hintergrund vorgehalten und zugeschaltet werden. Deshalb wurde trotz der vielen Windindustrieanlagen, die schon errichtet sind, bisher noch kein Gramm CO₂ eingespart und für den Klimaschutz nichts erreicht! Auf der anderen Seite müssen immer öfter Windindustrieanlagen abgeschaltet werden, wenn zu viel Wind weht, da unser Stromnetz ansonsten zusammen brechen und wir im Dunkeln sitzen würden. Auch diesen Ausfall muss der Stromkunde bezahlen. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ist sozial ungerecht. Während eine kleine Gruppe Investoren und Grundeigentümer viel Geld verdient, müssen alle Bürgerinnen und Bürger, auch die sozial Schwachen, dieses Geld aufbringen. Bereits heute macht die EEG-Umlage rund 25% der Stromrechnung eines durchschnittlichen Haushaltes aus, bei einem 4-Personen-Haushalt rund 250 bis 300 Euro jährlich. Immer öfter können die Stromkunden die Rechnung nicht mehr zahlen. Hierfür wurde schon der Begriff der Stromarmut geschaffen.

Trotzdem sollen die Natur- und Landschaft weiter für dieses zweifelhafte Ziel geopfert werden. Die Windindustrieanlagen der heutigen Generation erreichen eine Höhe von 200 Metern, blinken nachts und haben Fundamente so groß wie halbe Fußballfelder. Die ostfriesische Landschaft der Leda-Jümme-Niederung darf nicht durch Windindustrieanlagen zerstört, die dort lebenden Störche, Greifvögel und Fledermäuse nicht getötet werden.

4. Entlastungspolder Holter Hammrich und Leda-Tidepolder

Durch die regelmäßigen Ausbaggerungen der Ems sind nicht nur die Ems, sondern auch die Nebengewässer Leda und Jümme stark verschlickt. Wie im Hauptgewässer sind inzwischen zudem auch in Leda und Jümme eine Verschiebung des Tidegleichgewichts und ein zunehmender Erosionsdruck auf die Gewässerufer festzustellen. Europäische Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und der 2. Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), zu denen sich die BRD verpflichtet hat, werden seit Jahren nicht eingehalten oder nur schleppend umgesetzt. Aus diesem Grund wurde mit dem Masterplan Ems ein Konzept zur Verbesserung der Wasserqualität und des Wiesenvogelschutzes aufgelegt. Als erste konkrete Maßnahmen sollen 50 Hektar Wiesenvogelschutzgebiet geschaffen und durch Tidepolder ua. auentypische Lebensräume geschaffen werden.

In der öffentlichen Diskussion wird bei Maßnahmen zur Aufwertung oder Kompensation fast ausschließlich über die Ems und emsnahe Flächen gesprochen. Konkrete Maßnahmen sollten aber überall dort vorgenommen werden, wo unmittelbar Nachteile für den Naturhaushalt bestehen, also auch in der Leda-Jümme-Niederung. Die EU-Kommission wird bei ihren regelmäßigen Kontrollen der Umsetzung des Masterplans und der EG-WRRL das Gewässersystem insgesamt, also auch die Leda-Jümme-Niederung betrachten.

Als konkrete Maßnahme ist als Nr. 4c der Anlage zu Artikel 13 des Masterplans der Leda-Tidepolder genannt. Eine Maßnahme, die kurzfristig nach Vorbild des Holter Entlastungspolders umgesetzt werden sollte, da sie mehrere Vorteile beinhaltet: Die Maßnahme nutzt durch ihre naturräumliche Lage sowohl der Leda-Jümme-Niederung als auch dem Emsseitenraum. Was in Coldemüntje erst mit großem Aufwand hergestellt werden muss, ist hier schon vorhanden. Der Polder existiert bereits. Ein Altarm der Leda verläuft durch den Polder und bietet Möglichkeiten zur Renaturierung und Vernässung. Es sind sogar noch Restbestände von Auwäldern und teilweise ausgedehnte Röhrichte vorhanden. Ein Vernässung und Umgestaltung des Polders nach Vorbild des Holter Entlastungspolders würde dem Wiesenvogelschutz auf einer Fläche von 130 Hektar dienen. Der Polder würde den Lebensraum der Störche verbessern. In unmittelbarer Nähe in Esklum und Nettelburg gibt es besetzte Horste. Er könnte zudem große Bedeutung für überwintrende Gänse und andere Zugvögel erlangen. Ein langwieriger Flächenerwerb ist nicht erforderlich. Die Flächen im Polder gehören dem Leda-Jümme-Verband und befinden sich damit bereits in „öffentlicher Hand“. Es müssten lediglich ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung erstellt und die künftige Nutzung des Polders vertraglich mit dem Verband geregelt werden. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange (Naturschutz, Hochwasserschutz, Landwirtschaft) ist nach Vorbild des Holter Entlastungspolders möglich. Der Entlastungspolder Holter Hammrich sollte kurzfristig, der Leda-Tidepolder nach erfolgreicher Vernässung mittelfristig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Die Jagd auf Enten und Gänse, (und alle anderen Federtiere), auf Feldhasen und alle anderen Säugetiere ist ganzjährig zu untersagen.

5. Sicherung der Qualität des Grundwassers; Vollständiger Verzicht auf das Fracking

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist auf Seite 3 unter 1.1 als Ziel genannt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen u.a. durch Maßnahmen zum Trinkwasserschutz zu sichern sind. Auf den Seiten 29 und 30 wird unter Nr. 3.2.4 formuliert, dass u.a. die Einträge von Schadstoffen, insbesondere in das Grundwasser zu verringern sind. Die Versorgung der Bevölkerung des Landes mit Trinkwasser ist sicherzustellen. Diese Vorgabe der Landesplanung ist ebenfalls in der Regionalplanung umzusetzen.

In unseren Ortschaften Breinermoor und Backemoor wird seit Jahren durch das Unternehmen Gas de France an den vier Bohrstellen Leer Z3a, Leer Z4, Leer Z5 und Leer Z6 Erdgas gefördert. Alle vier Bohrungen wurden dabei gefrackt. Da die Bohrplätze nur einen Kilometer vom Wassereinzugsbereich des Wasserwerks Collinghorst entfernt sind, ist unser Grundwasser akut gefährdet! Im niedersächsischen Söhlingen gibt es im Zusammenhang mit der Gasförderung eine stark zunehmende Zahl von Krebsfällen. Bodenproben dort haben erhebliche Überschreitungen der Grenzwerte bei krebserregenden Schwermetallen ergeben. Die Gasförderung verursacht in Niedersachsen vermehrt Erdbeben und dadurch Schäden an privaten Gebäuden. Allein in Völkersen wurden seit 2008 vier Erdbeben und zahlreiche Gebäudeschäden registriert. Leider wurde vor kurzem auf Bundesebene ein Gesetzpaket beschlossen, das Fracking in Sandsteinformationen wie in Breinermoor und Backemoor grundsätzlich erlaubt. Es ist daher leider zu befürchten, dass in Kürze regelmäßig Fracks durchgeführt werden. Dabei ist die Gefahr für den Boden und das Grundwasser nicht nur auf die Sandsteinformationen beschränkt. Sie besteht durch Leckstellen auch in sehr viel höheren Gesteinsschichten und an der Bohrstelle selbst. Eine weitere Gefahr für das Grundwasser ist das Verpressen von giftigem Lagerstättenwasser in ausgebeuteten Bohrstellen, wie zB. in Backemoor.



Fracking in Breinermoor

Im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm ist der eindeutige Hinweis aufzunehmen, dass im Landkreis Leer auf die Gasfördermethode Fracking vollständig zu verzichten ist. Die Bohrstellen sind als diffuse Schadstoffquellen des Bergbaus aufzuführen. Bei der Genehmigung künftiger Rahmenbetriebspläne der Gasförderung an den Bohrstellen in Breinermoor und Backemoor sind Fracking-Vorhaben strikt abzulehnen. Um die Einträge aus der Gasförderung kontrollieren zu können ist ein ausreichendes Netz von Wasserprobestellen, auch an den Bohrstellen selbst, zu fordern. Alt-Deponien mit belastetem Bohrschlamm (Beispiel: Nüttermoor-Emsvorland) sind dahingehend zu untersuchen, ob eine Sanierung aus Gründen der Gefahrenabwehr sofort oder zeitnah zu erfolgen hat.

Fracking ist eine Risikotechnologie, die von der Bevölkerung weit mehrheitlich abgelehnt wird. Die Auswirkungen des Frackings sind weder vorhersehbar noch kontrollierbar. Unterschiede beim Fracking zwischen konventionell und unkonventionell, Schiefer- und Sandstein, tiefen oder weniger tiefen Bohrungen oder solchen in oder außerhalb von Wasserschutzgebieten lehnen wir ab. Es gibt kein umweltverträgliches Fracking!

6. Steenfelder Hammrich

6.1. Derzeitiger Zustand 2016

Der Steenfelder Hammrich ist für viele Einheimische und Touristen ein gerne besuchtes Naherholungsgebiet, ideal zum Radfahren, Spaziergehen, mit und ohne Hund. Die Gemeinde Westoverledingen hat unlängst einen Imagefilm herausgebracht, der das Wohnen und Leben im Grünen betonen möchte. Er zeigt u.a. Sequenzen aus dem Hammrich, wie er jetzt noch erlebbar ist.

Jede Jahreszeit hat dort ihre Besonderheiten. In der „grünen Phase“ erfreut man sich am Blütenreichtum schattenspendender Gehölzstrecken, manchmal auch als Regenunterstand oder Windschutz benützt. Ein besonderes Erlebnis ist es, heimische Wildtiere und Schwärme von Gastvögeln verschiedenster Art beobachten zu können. Im Sommer fasziniert der Tanz der leuchtend bunten Libellen entlang der zahlreichen Gewässer.

Kaum ist die Dämmerung da, sieht man kleine Schatten um Baumkronen fliegen – Fledermäuse, ganz unterschiedliche, wie die Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel- und Wasserfledermaus oder auch den Abendsegler.

Es ist ein schönes Fleckchen Erde, in dem vor ca. 50 Jahren Windschutzstreifen angelegt wurden, die mittlerweile als landschaftsprägend angesehen werden können. Wortwörtlich bieten sie Schutz, auch vor gefürchteter Erosion, lockern das Landschaftsbild auf, bieten zahllosen Tieren Lebensraum, ebenso den vielfältigen Gewächsen. So entstanden entlang der Gewässer, der Straßen und Wege Kleinbiotope von unschätzbarem Wert, die mit ihrem sensiblen Geflecht aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig befruchten.



Linkes Foto, v. 11.06.2016: Bereich Am Klärwerk/
Ecke Siedlerstraße

Rechtes Foto: Planungsbereich des S16 und Umgebung,
unten mittig (Straße Am) Klärwerk, mittig Richtung Norden
die Siedlerstraße mit 4 Gehöften, dann westlich die Mörtestraße,
übergehend Richtung Norden der Südwallschloot, Richtung
Osten der Dweelandsweg.



6.2. Überschlickungsplanung/Ortsbild

Die Gemeinde Westoverledingen hat im Zuge der Verspülung von Baggergut aus der Unterems Ende 2012 den Bebauungsplan Nr. S 16 „Überschlickungsgebiet Süderweiterung Steenfelde“ verabschiedet.

In der Beschreibung „Landschaftsbild/Ortsbild“ (Begründung, S 16, Kp. 4.1.4) werden Baum- und Gehölzreihen als Auflockerung des Landschaftsbildes, aber als untypisch für diesen offenflächigen Naturraum bezeichnet. - Dabei wird betont, dass der weitläufige, wegdurchzogene Geltungsbereich zur ruhigen Erholung des Gebiets und seiner Umgebung durch Fußgänger und Radfahrer genutzt werde.

6.3. Kompensationsplanung Gehölzrodung/Wiesenvogelschutz

Ab Herbst 2016 sollen dort im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auf knapp 2 km hunderte von Bäumen und Sträuchern dauerhaft entfernt werden. Die Gefahr von Bodenerosion würde drastisch steigen, da explizit Nord-Süd-Strecken zur Rodung ausgesucht wurden und demnach die typischen Weststürme fast ungehindert zwischen Ems und B70 durchgreifen könnten.

Die gewachsenen Kleinbiotope würden zerstört werden mit der Begründung, dadurch dem Wiesenvogelschutz Rechnung tragen zu wollen und Kompensationsmöglichkeiten vor Ort zu gewinnen.

K.H. Augustin vom Nabu hat mit eigenen Studien über Wiesenvogelpopulationen öffentlich dargelegt, dass dies nicht zutreffen wird. Auf Grund seiner Kartierungsergebnisse legt er deutlich dar, dass durch die Aufspülungsmaßnahmen der Wiesenvogellebensraum inzwischen großflächig verschwunden ist. Des Weiteren führt er aus, weshalb sich auch zukünftig in diesen Bereichen des Hammrich keine Wiesenvögel ansiedeln werden: Das Gebiet ist zu trocken geworden, auch durch Verdichtungen zu hart, zu wenig stocheherfähig, sodass keine Chance auf Nahrungsfindung besteht.

In den „Maßnahmen zur Kompensation“ (**Begründung S16, Kp. 4.1.9**) wird auf **S. 103** auf „Ausgleichsmaßnahme Entfernung von Gehölzen“ eingegangen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass durch die bereits beschriebenen linearen Gehölzstrukturen der Raum für typische Wiesenvögel auf Grund ihres Verhaltens wegen möglicher Nesträuber eingeschränkt sei. Es bestehe die Möglichkeit, die Heckenstrukturen vollständig zu entfernen oder auch nur die Überhälter, d.h. die baumartig wachsenden Gehölze zu entfernen und die Sträucher regelmäßig auf den Stock zu setzen. Lt. Auflistung würde dies knapp 2 km betreffen.

Die **textliche Festsetzung Nr. 2** innerhalb der planerischen Darstellung des **B-Plans S16** bezieht sich auf Kp. 4.1.9 der Begründung zum S 16 und sieht vor, die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu entfernen.

Dies betrifft in Teilen die Straße Am Klärwerk, Siedlerstraße, Südwallschloot und Hörstenstraße.

Auf Seite 103 sind die Längenmaße angegeben.

Ein Hinweis an die Gemeindeverwaltung ergab, dass die **Maßangaben** zu den Flurstücken 30 (Am Klärwerk: 335m) und 38 (Siedlerstraße: 151m) in der Begründung zum S16 auf S. 103 **offensichtlich vertauscht** sind – in der planerischen Darstellung und auch auf der “Übersichtskarte Kompensation“ sind die Kompensationsstrecken entlang der Straßen nach Aussage der Verwaltung korrekt dargestellt.

6.4. Vorteilnehmer der Überschlückungsmaßnahmen/RROP-Plan für S 16

In der **Begründung** zum **S 16 (S.1)** wird vermerkt, dass sich die Verbringung der Schlickmengen auf landwirtschaftliche Flächen in der Vergangenheit als umweltgerecht und ökonomisch herausgestellt habe.

In der **Begründung** zum **RROP 2006 (D 3.2)** wird herausgestellt, dass sich sowohl für das „WSA“ Emden als auch für die landwirtschaftlichen Betriebe eine für beide Seiten günstige Möglichkeit der Weiterverwendung des Baggerguts abzeichne. Die Aufbringung der fruchtbaren Schlicke verspricht reicheren Bodenertrag.

Im Bereich Ihrhove/Großwolde wurden bereits ca. 470 ha dafür bereitgestellt. Der Bereich des S16 umfasst weitere ca. 457 ha.

In der **planerischen Darstellung** des **RROP 2006** wird der Geltungsbereich des **S 16** folgendermaßen dargestellt:

- Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials
- Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

6.5. Intensive Grünlandbewirtschaftung kontra Wiesenvogelschutz

Die **Biotoptypenbeschreibung** des **S16** (Begründung Kp. **4.1.3.3**) kommt zu dem Ergebnis, dass die Straßen des Plangebiets überwiegend einseitig von dichten Strauch-/Baumhecken begleitet werden.

Das Grünland gilt wegen hauptsächlich intensiver Nutzung als artenarm (**S. 26 unter 4.1.3.3**).

Bereits Anfang Juni 2016 konnte die 2. Mahd eingefahren werden und zwar großflächig in Gebieten, die von der Kompensationsplanung her als Wiesenvogelschutzraum angesehen werden, also parallel zu den geplanten Gehölzentfernungen entlang der Straßen, hauptsächlich im westlichen Bereich.

Hier zeigt sich erneut ein Widerspruch bzgl. des erhofften Wiesenvogelschutzes. Kein Bodenbrüter hat unter diesen Bedingungen die Chance, seine Jungen aufzuziehen.

Bei 2 Ortsbesichtigungen und Fotodokumentationen im Mai und Juni 2016 haben wir lediglich jeweils 1 Kiebitzpaar gesichtet. Sie befanden sich im östlichen Bereich, in der Nähe von Gehölzstreifen.



11.06.2016, bereits nach der **2. Mahd**: Links die Ecke Mörtestraße/Südwallschloot – rechts: westlich des Südwallschloots.
Beide Bereiche sind für Wiesenvogelschutz vorgesehen.

6.6. Artenschutz/Untersuchungsbedarf – Fledermäuse, Libellen

Unter 4.1.3.5 (Begründung S 16) „Tierökologisch-landschaftsplanerische Bestandsaufnahme“, werden die abwägungsrelevanten Belange aufgezählt, zu denen u.a. alle besonders geschützten, streng geschützten oder vom Aussterben bedrohten Tierarten gehören. Zu überplanende Bereiche seien in jedem Fall auf das Vorkommen solcher Arten hin zu untersuchen, ihre Bedeutung einzuschätzen. Von Belang seien allerdings nicht nur die durch die Artenschutzbestimmungen geschützten Tiere, sondern vielmehr alle Tierartenvorkommen, deren Kenntnis die Planungsentscheidung beeinflusse. Im anschließenden Kapitel „Faunistischer Untersuchungsbedarf, eigene Erhebungen“ wird im Einzelnen auf Brut- + Gastvögel, Lurche + Fische eingegangen.

Spätestens seit Herbst 2015 weiß die Öffentlichkeit, dass es im Steenfelder Hammrich zahllose Fledermäuse verschiedenster Art gibt, aufgespürt und belegt durch die Fledermaus-AG des Nabu Emsland Nord. Eine Erfassung im Rahmen des Planungsverfahrens zum S16 fand allerdings nicht statt. Eine Erwähnung oder Begründung dazu gibt es im Umweltbericht nicht. Des Weiteren sind in der jetzigen Jahreszeit im Planungsgebiet zahllose Libellen zu bewundern, die sich gerne in der Nähe der noch vorhandenen Feuchtbiotope aufhalten. Auch diese Spezies wurden vom beauftragten Planungsbüro nicht erfasst, allerdings im Umweltbericht (s. unten) erwähnt.



Linkes Foto: Zahlreiche Fledermausnistkästen befinden sich im südlichen und südwestlichen Planungsgebiet
Rechtes Foto: Libellentanz

Im Kapitel „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange“ (4.1.7, Begründung S 16) wird ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- + Pflanzenarten beschrieben.. Es sei geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein B-Plan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig sei.

Unter „Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie“ (S. 95) wird eine Betroffenheit von Libellen im Planungsbereich des S 16 explizit ausgeschlossen.

Wie bereits oben erwähnt gibt es im gesamten Planungsgebiet des S 16 entlang den Gehölzstrukturen zahlreiche Fledermäuse, deren sichtbare Nisthilfen bereits vor vielen Jahren angebracht wurden. Zweifelsohne verwundert es nicht, dass sich in den Sommermonaten entlang der Gewässer Libellen aller Art tummeln. Beide Spezies unterliegen den strengen Bestimmungen des Artenschutzes.

7. Wallhecken

Der Landkreis Leer weist noch knapp 1.700 km Wallhecken auf, die nach § 22 BNatSchG den Status eines geschützten Landschaftsbestandteils haben und damit formell einem Verschlechterungsverbot unterliegen.

Real ist der Zustand der Wallhecken im Kreisgebiet teilweise desolat. Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

- Umsetzungsdefizite des geltenden Rechts (z.B. durch mangelnde Pflege oder schleichende Zerstörung seitens der Nutzer), die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind,
- fehlender Flächenschutz.

Im Folgenden:

Wallhecken sind als lineare Landschaftselemente fester Bestandteil der sie umgebenden Nutzflächen. Die zunehmende Intensivierung dieser Flächen, vor allem die Ausbreitung von Mais- und Grasäckern, hat daher unmittelbare Schädigung auch auf die Wallhecken. In der Folge verarmen sie strukturell (Aufasten / Auslichten / Verlust vorgelagerter Grünstreifen) und verlieren an Biodiversität durch mittelbare Pestizidwirkungen und Ausdünnung der Nahrungsketten.

Der bestehende Schutz der Wallhecken kann daher nur umgesetzt werden, wenn die Landnutzung in Wallheckengebieten durch Ausweisung von Pufferstreifen und durch Verzicht auf eine weitere Nutzungsintensivierung reglementiert wird. Die planerische Grundlage wäre im RROP durch Ausweisung als Naturschutzvorrangflächen zu legen.

Abschluss

Wir fordern Sie auf, unsere Hinweise in Ihrem Entwurf eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms aufzunehmen. Weiterhin bekunden wir unser Interesse, über das weitere Verfahren fortlaufend informiert zu werden und bitten Sie, uns in Ihren Verteiler aufzunehmen.

Wir möchten Sie außerdem bitten, uns eine Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme zu schicken.

Mit freundlichem Gruß



Gerold Stratmann
Sprecher der IGBB



Kornelia Brandt
1. Vorsitzende von ProNaturWOL e.V.



Heidi Beekmann
1. Vorsitzende von De Dyklopers e.V.

Kontakt:

IG Breinermoor/Backemoor
c/o Gerold Stratmann, Leikamp 22, 26817 Rhaderfehn
Email: IGBB@gmx.de, Tel.: 04955/4968